

EAID-Veranstaltung am 9. Juni 2016 in Berlin

Datenschutz-Grundverordnung – (wie) müssen das deutsche und europäische Recht geändert werden?

Einführung Peter Schaar:

Grundverordnung (GVO) löst Anpassungsbedarf aus nicht nur für BDSG und LDSGe, sondern auch für bereichsspezifisches EU- Recht (z.B. e-privacy-Richtlinie, e-commerce-RiLi) sowie für bereichsspezifisches Bundes – (z.B. SGB X, Telemediengesetz) und Landesrecht. Entscheidend dabei die Nutzung der durch die GVO eingeräumten Regelungsspielräume, z.B. beim Arbeitnehmerdatenschutz.

Thomas Zerdick, stellv. RL Referat C.3 Schutz personenbezogener Daten in der GD Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission

Wie sieht der Fahrplan der KOM für die Durchführung der GVO aus?

GVO war notwendig, weil DSch-RiLi trotz durch EuGH bestätigten Ansatzes der „Vollharmonisierung“ große Divergenzen der nationalen DSch-Rechtsordnungen sowohl im materiellen Recht als auch bei der Aufsichtspraxis nicht verhindern hat.

GVO muss so in das Recht der Mitgliedstaaten (MS) integriert werden, dass die größtmögliche Wirksamkeit („**effet utile**“) erreicht wird. Darauf wird die KOM als Hüterin des Unionsrechts achten. Unzulässig ist allerdings, die GVO in MS-DS-Gesetzen wörtlich zu wiederholen.

Der Wortbestandteil „Grund-“, in der GVO soll signalisieren, dass bewusst nicht jedes Detail geregelt werden sollte. Allerdings darf auch nicht von „Öffnungsklauseln“ gesprochen werden, da sie das Missverständnis auslösen können, dass sie von der GVO abweichende Vorschriften zuließen. Korrekt ist nur der Begriff „Regelungsspielraum“.

Regelungsbereiche der GVO mit Spielraum sind dogmatisch in vier Kategorien einzuteilen:

1. **Konkretisierungsklauseln:** Beispiel dafür ist der Begriff des „öffentlichen Interesses“ in Art. 6 Abs. 1 lit e).
2. **Optionen:** Die MS sind frei, in diesen Bereichen zu legislieren oder nicht. Beispiel dafür sind die Daten von Verstorbenen. Weitere Beispiele sind die fakultative Installierung betrieblicher DSBs nach Art. 37 Abs. 4 GVO, das Klagerecht von Datenschutzverbänden nach Art. 80 Abs. 2 oder die Verhängung von Bußgeldern im öffentlichen Bereich (Art. 83 Abs. 7).
3. **Ausnahmen:** Beispiele sind Normen zum Schutz der nationalen Sicherheit oder für Forschungszwecke.
4. **Regelungsaufträge** an den MS-Gesetzgeber sind z.B. die Konkretisierung bei den Aufsichtsbehörden sowie betreffend die Sanktionen (Art. 84), das Verhältnis zur Meinungsfreiheit (Art. 85) sowie den Arbeitnehmer-DSch (Art. 88). Grundbedingung ist, dass immer der Rahmen der GVO eingehalten wird; i.A. hier Schaar, wonach AN-DSch in den MS

über Standard der GVO hinausgehen darf. In der anschließenden Diskussion definierte Z. den AN-DSch um vom Regelungsauftrag zur Option, siehe unten.

Zum Status der GVO: Sie ist am 26. Mai 2016 in Kraft getreten und damit geltendes Recht, auch wenn die volle Anwendbarkeit erst nach der Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. am 26. Mai 2018 eintritt. Sie entfaltet bereits jetzt unionsrechtlich eine „Sperrwirkung“, d.h. die MS dürfen keine der GVO widersprechenden Normen beschließen bzw. Maßnahmen treffen. So sieht die KOM das neue französische Gesetz über die digitale Infrastruktur als mit der GVO in Teilen nicht vereinbar an. Die Datenschutzrichtlinie wird mit Geltungsbeginn der GVO, d.h. am 25. Mai 2018, aufgehoben.

Weitere Aktivitäten der KOM:

- Für die KOM liegt derzeit der Arbeitsschwerpunkt auf der Beratung und der Erfüllung der Informationswünsche von Regierungen, Verbänden, Unternehmen usw. Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit der Art. 29-Gruppe.
- Die KOM muss auch zügig den Datenschutz in den EU-Institutionen selbst an die GVO anpassen; Entwürfe dazu sollen bis Ende 2016/Anfang 2017 vorgelegt werden.
- Zu prüfen ist weiterhin der bereichsspezifische Datenschutz in EU-Rechtsakten. Bei der e-commerce-RI erwartet die KOM wenig Änderungsbedarf. Die e-privacy-RI wird derzeit von der zuständigen KOM-Arbeitseinheit überprüft.
- Die Rechtsakte aus dem Bereich der früheren „3. Säule“ (d.h. Innen und Justiz), also etwa der Datenschutzteil in der Europol-VO, sollen bis 2020 angepasst werden.

In der **Diskussion** wurden folgende Fragen angesprochen bzw. von der KOM beantwortet:

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsakte der KOM (Art. 92 f.): KOM sieht dies „entspannt“, d.h. sieht keinen Handlungsdruck. Ob man von diesen Ermächtigungen Gebrauch mache, hänge vom Regelungsbedarf ab. In ca. einem Jahr habe die KOM hierzu einen besseren Überblick. Als Beispiel wurde die Zertifizierung des Datenverkehrs zwischen den DS-Aufsichtsbehörden genannt. Wenn diese sich im Datenschutz-Ausschuss selbst auf Standards einigen könnten, müsse die KOM keinen Rechtsakt erlassen.

Arbeitnehmer-DSch: Ist als Option einzustufen, dass die MS können, müssen aber nicht legiferieren. Die Option gilt auch nach Ablauf der Übergangszeit von zwei Jahren. „Spezifische Vorschriften“ in Art. 88 dürfen nicht über Rahmen der GVO hinausgehen (s.o., str.). Auch die derzeitige Datenschutz-Richtlinie durfte/darf – so KOM – im Schutzniveau nicht überschritten werden (Vollharmonisierung).

Gesundheitsdaten: „Lokalisierungsgebote“, wonach Gesundheitsdaten nur auf dem Territorium des jeweiligen MS verarbeitet werden dürfen, sind unionsrechtlich nicht erlaubt. „Lokalisierungsgebote“ können aber z.B. in den Ausnahmebereichen wie der nationalen Sicherheit zulässig sein.

Sozialdatenschutz: Streitig war am Beispiel der Sozialdaten, inwieweit gegenüber den Begrifflichkeiten der GVO abweichende/ergänzende bereichsspezifische Definitionen zulässig sind. Ablehnend hierzu die KOM, laut Zerdick sind die Begriffsbestimmungen der GVO besonders „änderungsfest“.

Steve Wood, Information Commissioner UK

What does the implementation road map look like in the UK?

Es gibt noch keinen verbindlichen Zeitplan für die Anpassungsgesetzgebung. Auch ist noch unklar, ob mit Querschnitts- oder mit Einzelregelungen und ob mit primary oder secondary legislation operiert werden soll. Immerhin gibt es eine 12 steps road map sowie einen aktuellen Newsletter, nachzulesen auf der Website www.ico.org.uk

Jörg Eickelpasch, Referat Datenschutz im BMI

„Was plant die Bundesregierung?“

BMI plant in **zwei Stufen**: Fristgemäß zum Mai 2018 soll es ein neues BDSG geben, dessen Gesetzgebungsverfahren vor der Bundestagswahl im Herbst 2017 abgeschlossen sein soll. Diese 1. Stufe soll alle aufgrund der GVO obligatorischen Anpassungen des BDSG enthalten. Dabei geht BMI davon aus, dass nicht-öffentlicher Bereich weitgehend durch GVO direkt normiert ist und daher hauptsächlich Regelungen für den öffentlichen Bereich zu treffen sind.

Die 2. Stufe kommt nach der BT-Wahl und soll umfassen a) die Umsetzung der von der GVO eingeräumten Optionen (z.B. ArbeitnehmerDSch) und b) die Anpassungen des bereichsspezifischen Bundesrechts.

Keine Änderungen auf deutscher Ebene wird es dort geben, wo bereichsspezifische Unionsregelungen in deutsches Recht umgesetzt worden sind, also z.B. Bestimmungen der e-privacy-RiLi im Telemediengesetz oder solche des TKG, also auch dann nicht, wenn sie den Standards der GVO nicht entsprechen. Hier müssen die ggf. erfolgenden Änderungen der Unionsrechtsakte auf EU-Ebene abgewartet werden.

Das derzeitige BDSG wird aufgehoben. Das neue BDSG soll die Kapitelstruktur der GVO abbilden wie folgt:

Kapitel 1: keine Definitionen mehr, da die Begriffe der GVO unmittelbar gelten.

Kapitel 2: Rechtsgrundlagen /Zulässigkeit der DV:

Hierher gehören die Konkretisierung des Art. 6 Abs. 1 e) GVO, d.h. des Zulässigkeitstatbestands „zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt“. Weiterverarbeitung/DV zu anderen als den Erhebungszwecken: Art. 6 Abs. 4 ist nur anwendbar, wenn keine Einwilligung oder bereichsspezifische Rechtsgrundlage vorliegt, z.B. Meldepflichten nach dem Gelwäschegesetz. Weiterhin soll in dieses Kapitel die Verarbeitung besonderer Datenarten; Art. 9 Abs. 4 GVO erlaubt auf nationaler Ebene zusätzliche Bedingungen für Gesundheitsdaten etc..

Kapitel 3 Rechte des Betroffenen.

Nach Art. 23 Abs. 2 GVO müssen die Beschränkungen der Rechte des Betroffenen „spezifische Vorschriften“ enthalten mit vorgegebenen Inhalten zu Zwecken, Kategorien, Garantien etc.. Die Einwilligungsnormen des BDSG sowie von bereichsspezifischen Gesetzen erfüllen die Anforderungen der GVO teilweise nicht und müssen daher nachgebessert werden.

Kapitel 4 Aufsichtsbehörden.

BfDI soll betr. Struktur etc. bleiben wie derzeit im BDSG. Allerdings keine ausführliche Regelung erforderlich, da größtenteils bereits in der GVO normiert.

Kapitel 5 Zusammenarbeit /Kohärenz

Nationaler Gesetzgeber muss hier Regelungsgebote der GVO erfüllen, d.h. eine Kohärenzstelle benennen; dafür bietet sich BfDI an. Weiterhin zu regeln Vertretung Deutschlands im Datenschutzausschuss. Derzeit wird Lösung gesucht zwischen Bund, Ländern und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Lösung wichtig zur Sicherung der Zustimmungsfähigkeit des neuen BDSG im Bundesrat. Die federführende Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich sollte sich nach der Hauptniederlassung des Unternehmens etc. richten.

Kapitel 6: Besondere Datenverarbeitungssituationen (entsprechend Kapitel 9 der GVO).

Hier sollen u.a. geregelt werden die DV in den Bereichen Medien, Berufsgeheimnisträger (Problem, dass Art. 15 keine Ausnahmen kennt; es muss aber laut BMI Ausnahmen geben), Auskunftfeien (hier allerdings kein Regelungsbedarf, soweit die Regelungen durch Unionsrecht vorgegeben sind, also die Verbraucherkreditrichtlinie)

Kapitel 7 Schadensersatz, Bußgeld, Strafen

Kapitel 8 Schlussvorschriften, Inkrafttreten etc.

Anschließend berichtete der Vertreter der EKD über die Anpassung der kircheninternen DV an die GVO. Die Änderungen sollen bereits in der Herbstsynode 2017 verabschiedet werden.

<p>Sven Hammerschmidt, Leiter Projektgruppe Revision des europäischen Datenschutzrechts bei der BfDI</p> <p>Der nationale Umsetzungsbedarf aus der Sicht der deutschen Datenschutzbehörden</p>
--

Bei diesem Referat war ich nicht mehr anwesend.